

Benutzungsordnung

für die Grillhütte beim Freizeitgelände in Ludwigswinkel

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel hat beim Freizeitgelände „Birkenfeld“ eine Grillhütte errichtet. Diese Grillhütte kann von Personengruppen und Vereinen der Ortsgemeinde nach Maßgabe dieser, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.05.1992 beschlossenen und zuletzt am 19. März 2012 geänderten Benutzungsordnung benutzt werden:

1. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Ludwigswinkel, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
2. Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung.
Anträge auf die Benutzung sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ludwigswinkel zu stellen.
Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind.
Insbesondere muß eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muß den Antrag auf Benutzung auch unterzeichnen.
Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.
3. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, daß sich die Grillhütte in einem einwandfreien sauberen Zustand befindet.
Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, daß festgestellte Mängel schon vorhanden waren.
4. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. für Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigung, Sperrzeit 22.00 Uhr u. a.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
5. Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Nach Abschluß der Benutzung ist die Grillhütte in einem einwandfrei sauberen Zustand zu hinterlassen.
Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat grundsätzlich am folgenden Tag bis 10.00 Uhr, ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortsgemeinde bis zu 3 Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ansonsten werden die Arbeiten ohne weitere Aufforderung durch die Gemeinde ausgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.

7. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben werden, sind der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder einem Vertreter der Ortsgemeinde Ludwigswinkel sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde alleine der Benutzer.
Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
8. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
 - a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
 - b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.
9. Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Gemeinde ein Entgelt.

40,00 Euro pro Tag bis zu 15 Personen – ohne öffentlichen Ausschank

60,00 Euro pro Tag über 15 Personen – ohne öffentlichen Ausschank

100,00 Euro pro Tag für Gruppen und Vereine – mit öffentlichen Ausschank

Bürger mit Erstwohnsitz in der Ortsgemeinde Ludwigswinkel erhalten auf die Benutzungsgebühr einen Nachlass in Höhe von 50%

Für die regelmäßigen Grillabende des Kultur- und Fremdenverkehrsvereins gilt der Kleingruppentarif.

Nebenkosten wie Strom- und Wassergebühren sind in diesen Beträgen enthalten. Für die umweltgerechte Müllbeseitigung hat jede Gruppe selbst zu sorgen. Sollte eine Gruppe oder ein Verein den anfallenden Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Gemeinde die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Toiletten und der Küche übernimmt grundsätzlich der Benutzer. Sollte die Reinigung nicht zufriedenstellend erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Eine gewerbliche Nutzung des Grillplatzes ist ausgeschlossen.

10. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig.
Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Anlage.
11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Grillplatzes.
12. Die Gemeinde behält sich die Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
13. Die Benutzungsordnung tritt zum 01. April 2012 in Kraft.

Ludwigswinkel, den 21. März 2012

(Gerhard Ecker)
Ortsbürgermeister

